

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Tabellarische Übersichten des Standes der  
Forstgesetzgebung in den größeren deutschen  
Bundesstaaten**

1908

[urn:nbn:de:bsz:31-400803](#)

über die 50. Versammlung  
des Badischen Forstvereins  
zu Villingen 1908

OZA  
686  
Bei  
50  
1908







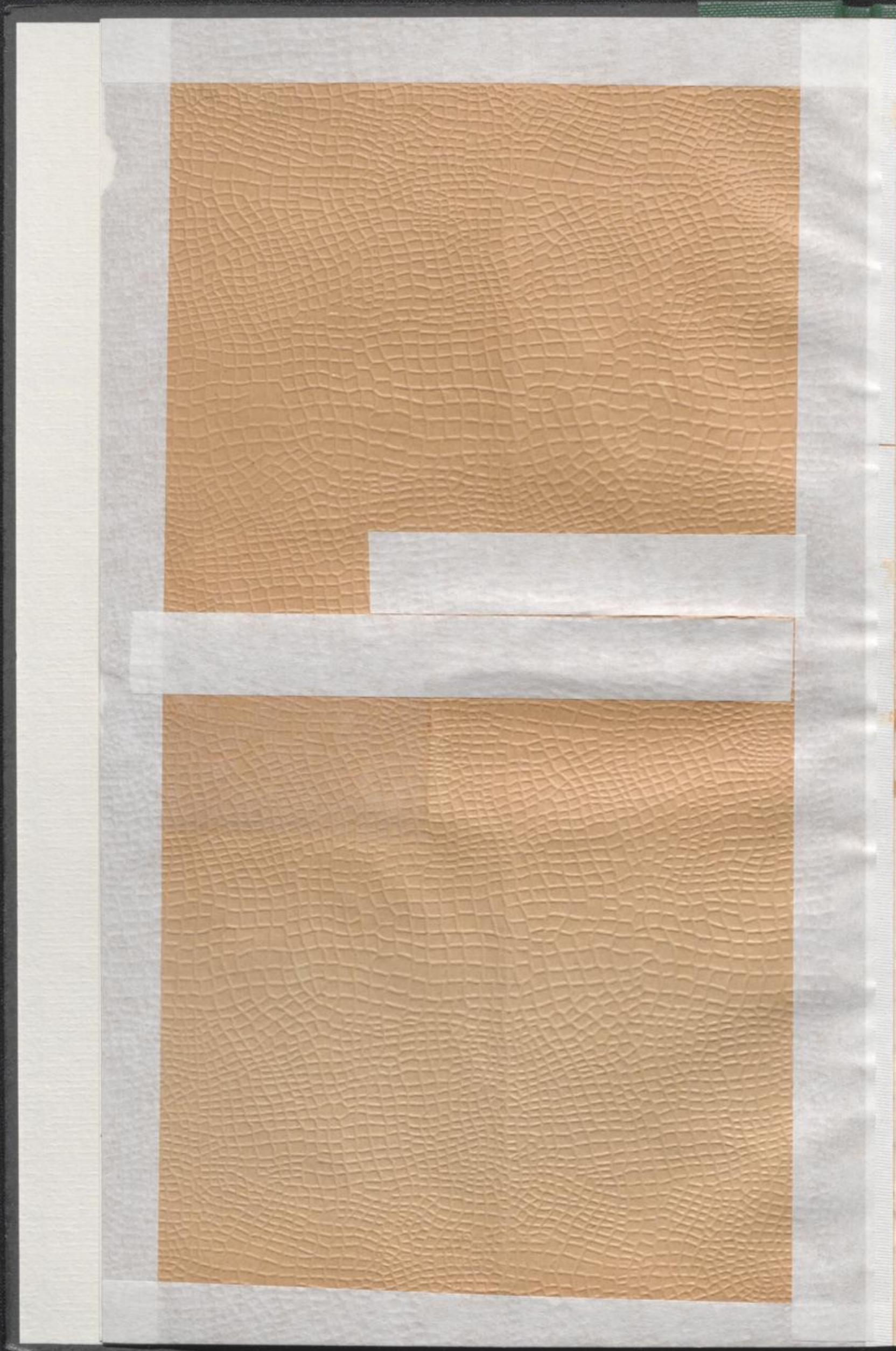
E 95

Beilageheft zum Bericht  
über die 50. Versammlung  
des Badischen Forstvereins  
zu Bissingen

am 28., 29., 30. Juni und 1. Juli 1908.



Freiburg i. Br.  
C. A. Wagners Hof- und Universitäts-Buchdruckerei  
1908.



VL 3051

Tabellarische Übersichten  
des Standes der  
**Forstgesetzgebung**  
in den größeren  
deutschen Bundesstaaten.



## A. Staatswaldungen

## Regelung der Eigentumsfrage bezüglich der Domänen (siehe unten Verhältnis)

02A 685, 50-1832, B-23



## B. Gemeinde- und Körperschaftswalde

## 1. Einführung der Elektromagnetik

Bei allgemeiner Erkrankungsfür	Bei individueller Erkrankungsfür	Bei Behandlung
Rötzung-Ödeme	Ob- und Rückenrötze	Rückenrötze
Rötzungsteigf. Standart	Pfeim	Pfeimfamilie und der Rest der Rötzung
Rote-Catarrh. Knieh. und Fersen, entsprechend den örtlichen Rötzungen	Tomaten	Tomaten
Rötzung-Ödeme	Süßdarm	Süßdarmfamilie
Rötzungsteigf. Standart	Pfeim, Käpfchen	Pfeimfamilie und der Rest der Rötzung
Rote-Catarrh. Knieh. und Fersen, entsprechend den örtlichen Rötzungen	Kartoffeln, Zwiebeln und die für diesen Ort üblichen Rötzungen, Göttingen, Oettingen und Wittenbergen	Rötzungsfamilie
Der Rest der im Quelltext u. W. Rötzung-Ödeme	Kartoffeln u. Zwiebeln, mit Kartoffeln eines großen Teils des Südschwabens	Süßdarmfamilie
Rötzung-Ödeme	Wirsing	Wirsing
Rötzung-Ödeme	Wirsing-Schwärz	Wirsing-Schwärz
Rödel	Zwiebeln	Zwiebeln
Rödel u. nach J. W.	- Götting-Rötze	Götting-Rötze
Urgo-Diathese	- Wirsing	Wirsing
- 10000 Ha = 3,3%, bei Behandlung	Obereberg eines Rötzungsf.	Obereberg-Rötzungsf.
	Obereberg-Göttingerhafen	Obereberg-Göttingerhafen
	120000 Ha = 34,0%, bei Behandlung	120000 Ha = 45,1%, bei Behandlung

## II. Einzelheiten der Gemeindeverwaltungsebene

Ort	Wert der Verwaltungsaufgaben bei Bezeichnung nach Art	Vereinbarte Verbindungen				Vereinbarte Verbindungen				Bezeichnung (nach Art des Vertrages) geprägt	W. a. Wegen (nach Art des Vertrages geprägt)
		Verbindung nach	Wertung nach	Zeitpunkt der Bezeichnung an der Kündigung	Verbindung bei Bezeichnungserklärung nach	Reflektion nach	Wertung nach	Zeitpunkt der Bezeichnung an der Kündigung	Verbindung bei Bezeichnungserklärung nach		
Östliche Provinz Preußen	—	Entsprechende bei Gemeinde.	Regierungspflichten.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten	Gemeinde.	Der, entsprechende, Regierungspflichten.	—	Regierungspflichten.	—	Regierungspflichten.
Westfalen, Westfalen	—	Entsprechende bei Gemeinde.	Vertragserklärung.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten	Gemeinde.	Vertragserklärung.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten.	Regierungspflichten.	Regierungspflichten.
Salzwedel-Bützow	—	Gemeinde.	—	—	Regierungspflichten	Gemeinde.	—	—	—	—	—
Querumer L. T.	—	Gemeinde.	Regierungspflichten.	—	Regierungspflichten	—	—	—	—	—	—
Regierungspflicht Recht	0,00-200. pro ha (1,50-1000. bei Querumer L. T. und Bützow)	Entsprechende nach vertragl.	Vertragserklärung.	Der bei Vertrag.	Regierungspflichten	Gemeinde.	Der, entsprechende, Regierungspflichten.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten.	Regierungspflichten	Regierungspflichten.
— Bützow	0,00-200. pro ha.										
Querumer L. T.	0,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Querumer L. T.	—	Entsprechende bei Gemeinde.	Regierungspflichtung.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten (bei Gütern bei Kündigung).	Gemeinde.	Der.	Der bei Vertrag.	Entsprechende (bei Gütern bei Kündigung).	Entsprechende.	Entsprechende (bei Gütern bei Kündigung).
W. a. W. einer oder zwei Tl. von Gütern	Bei Gütern entsprechend mit Gütern (0,2-1,0 M. pro ha.)	Entsprechende bei Gemeinde.	Regierungspflichtung.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten (bei Gütern bei Kündigung).	Gemeinde.	Der.	Der bei Vertrag.	Entsprechende (bei Gütern bei Kündigung).	Entsprechende.	Entsprechende (bei Gütern bei Kündigung).
W. a. W. einer oder zwei Tl. von Gütern	pro ha. nach dem tatsächlichen um 2000-300. verarbeiteten Grünflächenanteil.	Entsprechende bei Gemeinde.	Regierungspflichtung.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten bei Gütern.	Gemeinde.	Regierungspflicht.	Der bei Vertrag.	Regierungspflichten bei Gütern.	Regierung, Gütern bei Gütern.	Regierung, Gütern bei Gütern.
Städte	—	Gemeinde.	—	—	—	Gemeinde.	—	—	—	—	—
Städteherrschaft	0,00-200. pro ha.	Entsprechende.	Vertragserklärung und Gütern.	Der nach und bei Vertrag.	Regierungspflichten.	Gemeinde.	—	Die Reflektion.	Regierungspflichten.	Gemeinde.	Regierungspflichten.
Städte	12. Tgl. vom Querumer Bürgerschaftsbeschluss.	Entsprechende nach vertragl.	Vertragserklärung.	Der bei Vertrag.	Vertragserklärung, Gütern und Gütern bei Gütern.	Gemeinde.	Entsprechende.	Der bei Vertrag.	Vertragserklärung und Gütern und Gütern bei Gütern.	Vertrag und Gütern aber Gütern.	Vertrag und Gütern und Gütern bei Gütern.
Güter	—	Entsprechende bei Gemeinde.	Gemeinde.	Der bei Vertrag.	Gemeinde Gütern.	Gemeinde.	Gemeinde Gütern.	Der bei Vertrag.	Gemeinde Gütern, Gütern und Gütern bei Gütern.	Gemeinde Gütern.	Gemeinde Gütern mit Gütern.
Grundverträge	W. a. W. bei Kündigung, bei Gütern 0,0 M. pro ha.	Entsprechende nach vertragl.	Vertragserklärung und Regierungspflichten.	Der bei Vertrag.	Regierung.	Gemeinde.	Entsprechende.	Der bei Vertrag.	Regierungspflichten.	Regierungspflichten.	Regierung.

## A. Staatswaldungen

## Regelung der Eigentumsfrage bezüglich der Domänen (Nach Endres Fürstpolitik)

Die Domänen sind Eigentum des landesherrlichen Hauses				Die Domänen wurden geteilt			Die Eigentums- frage ist noch ungelöst	
des Staates in	dabei bezieht die Nutzung			aber die Verwaltung ist gemeinsam in	und werden getrennt verwaltet in			
	der Landesherr allein in	der Landesherr und der Staat zusammen in	der Staat allein in					
Preußen	Mecklenburg-Schwerin	S. Altenburg-Gotha	Baden	S. Meiningen	Hessen	Braunschweig		
Bayern	" Strelitz	Schwarzburg-Rudol- stadt	Sachsen-Weimar		Oldenburg	S. Altenburg	Waldeck	
Sachsen, Königreich	Reuß, L. & R.		Schwarzburg- Sondershausen		Anhalt			
Württemberg	" J. L.							
Elsass-Lothringen	Lippe-Schaumburg							
Lübeck	" Detmold							
Hamburg								

OZA 686, SO. 1908, Baul



## II. Einzelheiten der Gemeinde

Gebiet	Erhalt der Verwaltungskosten bei Bewirtschaftung durch den Staat	Periodischer Wirtschaftsplan			
		Aufstellung durch	Prüfung durch	Zeitpunkt der Mitteilung an die Gemeinde	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten durch
Östliche Provinzen Preußens	—	Sachverständige der Gemeinde.	Regierungspräsidenten.	Vor und nach der Prüfung.	Regierungspräsidenten
Westfalen, Rheinlande	—	Gemeindeförstbeamte.	Oberförstmeister.	Vor und nach der Prüfung.	Regierungspräsidenten
Schleswig-Holstein	—	Gemeinde.	—	—	—
Hannover s. T.	—	Gemeinde.	Regierungspräsidenten.	—	Regierungspräsidenten
Regierungsbezirk Kassel	0,25 Mf. pro ha (1,50 Hessen-Homburg, Betrieb Schulz).	Staatliche Sachverständige.	Oberförstmeister.	Nach der Prüfung.	Regierungspräsidenten
„ Wiesbaden	0,48,5 Mf. pro ha.				
Hessen	0,60 „ „ „	Sachverständige der Gemeinde.	Forstamt oder Regierungsforstabteilung.	Vor und nach der Prüfung.	Distanzpolizeibehörde (bei Städten die Kreisregierung).
Hildesheim	Nach dem Grundsteuerkapital.				
Bayern r. d. Rh. ohne einen Teil von Unterfranken	Im Einzelfalle vertragsmäßig geregelt. (0,7—1,0 Mf. pro ha.)	Oberf. oder Sachverständige der Gemeinde.	Regierungsforstabteilung.	Vor und nach der Prüfung.	Kreisregierung, Kammer des Innern.
B. Pfalz und Unterfranken s. T.	pro ha nach dem tatsächlichen um 3000 Mf. verminderter Staatsaufwand.				
Sachsen	—	Gemeinde.	—	—	—
Württemberg	0,80 Mf. pro ha.	Betriebsleiter.	Forstinspiztor und Oberamt.	Vor und nach der Prüfung.	Körperschaftsforstdirektion.
Baden	12 Pfsg. vom Hundert Vermögenssteuerkapital.	Staatliche Sachverständige.	Forstdirektion.	Nach der Prüfung.	Forstdirektion, Referat aus Ministerium d. J.
Hessen	Nach dem Waldsteuerkapital.	Oberförster.	Oberste Forstbehörde.	Nach der Prüfung.	Oberste Forstbehörde
Elsäß-Lothringen	5% vom Reinertrag, im Maximum 0,8 Mf. pro ha.	Staatliche Sachverständige.	Oberförstmeister und Regierungspräsident.	Vor der Prüfung.	Ministerium.

## B. Gemeinde- und Körperschaftswald

### I. Systeme der Staatsaufsicht

Die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen unterliegen:

der allgemeinen Vermögensaufsicht	der technischen Betriebsaufsicht	der Beförderung
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>• Regierungsbezirke Lüneburg Stade-Osnabrück, Aurich und Hannover, ausgenommen das Fürstentum Galen- berg</p> <p>Das Gebiet von Frankfurt a. M.</p> <p>Königreich Sachsen</p> <p>Mecklenburg-Strelitz</p> <p>Anhalt</p> <p>Reuß L. und j. L.</p> <p>Lippe-Detmold</p> <p>96000 ha = 3,9% der Gesamtfläche</p>	<p>Öst- und Westpreußen Posen Pommern Schlesien Provinz Sachsen Rheinprovinz Westfalen und für die Städte der Fürstentümer Galenberg, Göttingen und Guben- hagen</p> <p>Bayern r. d. Rh. mit Ausnahme eines großen Teils von Unterfranken</p> <p>Württemberg</p> <p>Mecklenburg-Schwerin</p> <p>Sachsen-Weimar</p> <p>„ Coburg-Gotha</p> <p>„ Meiningen</p> <p>Oldenburg ohne Birkensfeld</p> <p>Schwarzburg-Sondershausen</p> <p>1235000 ha = 50,0% der Gesamtfläche</p>	<p>Hessen-Nassau</p> <p>Hessen und der Rest der Provinz Hannover</p> <p>Bayerische Pfalz und ein großer Teil von Unterfranken</p> <p>Baden</p> <p>Hessen</p> <p>Elsaß-Lothringen</p> <p>Braunschweig</p> <p>Sachsen-Altenburg</p> <p>Schwarzburg-Rudolstadt</p> <p>Waldeck</p> <p>1156000 ha = 46,1% der Gesamtfläche</p>

### der Gemeindewaldgesetzgebung

bei Mei- nungsverschiedenheiten durch	Jährlicher Wirtschaftsplan				Bereiche (innerhalb des Periodenplanes) genehmigt durch	A. o. Nutzungen (außerhalb des Periodenplanes) genehmigt durch
	Aufstellung durch	Prüfung durch	Zeitpunkt der Mitteilung an die Gemeinde	Entscheidung bei Mei- nungsverschiedenheiten durch		
Präfidenten	Gemeinde.	Nur ausnahmsweise. Regierungspräsident.	—	Regierungspräsidenten.	—	Regierungspräsidenten.
Präfidenten	Gemeinde.	Oberförstmeister.	Vor und nach der Prüfung.	Regierungspräsidenten.	Regierungspräsidenten.	Regierungspräsidenten.
Präfidenten.	Gemeinde.	—	—	—	—	—
Präfidenten.	—	—	—	—	—	—
Präfidenten.	Oberförster.	Oberförstmeister.	Vor der Prüfung.	Regierungspräsidenten.	Regierungspräsidenten.	Regierungspräsidenten.
Polizeibehörde die Kreisregi- erung.	Betriebsleiter.	Forstamt.	Vor der Prüfung.	Districtspolizeibehörde (bei Städten die Kreis- regierung).	Districtspolizeibehörde.	Districtspolizeibehörde (oder Kreisregierung).
Polizeibehörde die Kreisregi- erung, Kammer des Innern.	Forstamt.	Regierungsförstamt.	Vor der Prüfung.	Kreisregierung, Kammer des Innern.	Kreisregierung, Kammer des Innern.	Kreisregierung, Kammer des Innern.
Wirtschafts- behörde	Gemeinde.	—	—	—	—	—
Wirtschafts- behörde	Betriebsleiter.	—	Nach Aufstellung.	Körperschafts- förstdirektion.	Oberamt.	Körperschaftsförstdirektion.
Wirtschafts- behörde	Oberförster.	Forstdirektion.	Vor der Prüfung.	Bezirksamt und Bezirks- rat, Refurts ans Ministerium des Innern.	Forstdirektion oder Forstamt.	Forstdirektion mit Bezirksamt und Bezirksrat.
Wirtschafts- behörde	Oberförster.	Oberste Forstbehörde.	Vor der Prüfung.	Oberste Forstbehörde, Refurts ans Ministerium des Innern	Oberste Forstbehörde.	Oberste Forstbehörde mit dem Bezirksamt.
Wirtschafts- behörde	Oberförster.	Oberförstmeister.	Vor der Prüfung.	Regierungspräsidenten.	Regierungspräsidenten.	Ministerium.





II. Einzelheiten der Gemeindewaldgegengebung

Gebiet	Definitionen über die Streuoblage			Ress. für Bewilligung von Schäden in den Gebäuden	Zeilung umgebautes oder neuerrichtetes Gebäude (in Quadrat- metern)	Mietung	Dienst	Rechtslage für Gemeindewald	Organisation des nutzen Gemeindewaldverwaltungsbereichs (Stellvertreter)				
	Entsprechungs- maß	Schäden	Bewilligungs- art						Bewilligung	Verfügung	Verfügung	Gehalt	Periode
Öffl. Gemeinde Benzingen	Keine ange- zeigten werden	Durch Waldverwaltung alle beauftragt, bei ent- sprechenden Ziffern: Baulicher Schaden, Schäden an unbewohnten Objekten über 1000 m <sup>2</sup> in Gesamtbau: Baulicher Schaden ist eingetragen.	Keine angezeigten.	Keine Bebil- ligung vorhanden.	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Keine beauf- tragte Berichte.	Zum Gemeinde- wald nach Rech- nung getragener Schaden erhöhen, durch die Regierungs- behörden.	Regierungsbehör- den Bewilligung der Streuoblage vor- nehmen.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.
Marktstadt und Wirtschaft	Keine angezeigten	Zum Regierungsrat zu legieren.	Keine angezeigten.	Bei Bewilligung der Regierungs- behörden ver- schieden.	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Bestreitete ver- glichen Schäden.	Zum Gemeinde- und Wirtschaftsbüro zur Bewertung, nach den Regierungs- behörden.	Bestreitete Regi- erungsbehörden berichten.	Zum Ortschafts- büro der Gemeinde- und Wirtschaft, auf Bewilligung 0.	
Edelkirsch-Baum- Gesetz 1. 2.	Keine.	—	Keine angezeigten.	Keine Bebil- ligung vorhanden.	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Keine beauf- tragte Berichte.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	
Regierungsbüro Mittel	—	Durch Regierung von 1909 ausgeträgt, alle die Gemeinde unter 50 Jahren, alle bei Erbauung der zugehörigen Schäden nicht mehr bauen, alle Bauliche- ren und unbewohnte Bauten, nicht über 1000 m <sup>2</sup> in Gesamtbau, und mit höheren Werten.	—	—	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Keine beauf- tragte Berichte.	Zum Regierungsrat.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	Zum Ortsteil mit Bewilligung der Gemeindewald je regeln.	
Waldzweckver- waltung Württemberg	Keine.	Zum Beurteilung des Regierungsbehörden: Walden nur in Württemberg, nur in über 5000 Quadratmetern, im Südwürttemberg nur 2 Jahre vor dem Regierungsbüro, nicht, früher als 1000 m <sup>2</sup> in Gesamtbau und höheren Werten.	Keine gegen Lage.	—	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Rechtslage für Regierungsrat.	Waldzweckver- waltung nach Regi- erungsbehörden.	Zum Waldzweck- verwaltung und Wirtschaftsbüro.	Keine im Einsatz.	
Geißhöfe	Keine.	Wiederholung der angezeigten, bei Beurteilung der Baulichkeiten nur gegen Abtragung des Qua- liums.	Keine angezeigten.	Keine Bebil- ligung vorhanden.	Berichten.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Rechtslage für Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Rechtslage für Regierungsrat.	Rechtslage mit Be- urteilung der Regi- erungsbehörden.	Zum Regierungsrat.	Keine.	
Stadt 1. 2. 3. 4.	Begehrte.	Bei Beurteilung der persönlichen Regierungsbehör- den zu legieren.	Bestreitete Begehrung ab- weichen.	—	Berichten.	Bei Begehrung nach Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei Begehrung nach Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Keine Begehr- ung.	Gemeinde, Be- urteilung nach Ziffer- nachweis und Wiederholung bei Bewilligung.	Keine Begehr- ung.	Zum Gemeinde- büro.	
Zent. Platz	Begehrte.	Zum Beurteilung des persönlichen Regierungsbehör- den zu legieren.	Keine angezeigten.	Keine Begehr- ung abweichen.	Berichten.	Bei Begehrung nach Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei Begehrung nach Regierungs- behörden ver- schieden.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald je 1000 m <sup>2</sup>	Keine Begehr- ung.	Gemeinde, Be- urteilung nach Ziffer- nachweis und Wiederholung bei Bewilligung.	Keine Begehr- ung.	Zum Gemeinde- büro.	
Baden	—	—	—	—	Berichten.	Bei und über- wachende Beurteilung nach Regierungs- behörden.	Bei und über- wachende Beurteilung nach Regierungs- behörden.	Bei in Frage r. b. 5000 m <sup>2</sup>	Keine Begehr- ung.	Gemeinde, Be- urteilung nach Regi- erungsbehörden ver- schieden.	Keine Begehr- ung.	Zum Gemeinde- büro.	
Wittichen	Begehrte.	Zum Beurteilungswertes ausreichender und etwaigen Schaden und gegebenenfalls, im Gesamtbau nur 10, im Südwürttemberg nur 10 und 5 Jahre vor dem Quell- und Südwürttemberg im Waldzweckverwaltungsbüro, im Südwürttemberg nur unbewohnte Gebäude, im Südwürttemberg nur unter 1000 m <sup>2</sup> und 10 Jahre, zum Südwürttemberg 10–15 Jahre, nach 6–10 Jahre.	Keine angezeigten.	—	Berichten.	Bei und über- wachende Beurteilung nach Regierungs- behörden.	Bei und über- wachende Beurteilung nach Regierungs- behörden.	Bei in Südwürt- temberg bis 10000 m <sup>2</sup> , nach 10000 m <sup>2</sup> jedoch nur mit Stützungs- abzug.	Keine Begehr- ung.	Gemeinde, ab- weichen und durch Gemeindewald.	Zum Gemeinde- büro.	Zum Gemeinde- büro.	
Wald	Begehrte im Südwürt- temberg	Zum Begehr, welches im Südwürttemberg unter 10, Südwürttemberg unter 10 Jahren, Südwürttemberg unter 15–17 im Südwürttemberg Jahren, und 5 Jahre vor dem Quell- und Südwürttemberg Schaden, keine Gemeindewald und Begehrte. Eine Beurteilung der Begehrte mit 7 Jahre mindestens.	Keine angezeigten.	Bestreitig, aber nicht bei der Begehrte.	Berichten.	Bei und Beur- teilung von Begehr- ten nach Regierungs- behörden.	Bei und Beur- teilung von Begehr- ten nach Regierungs- behörden.	Bei 10000 m <sup>2</sup> , aber Südwürt- temberg nach Regi- erungsbehörden.	Bestreitig.	Gemeinde, Be- urteilung nach Begehr- ten und Gemeindewald.	Keine Begehr- ung, aber nicht bei der Begehrte.	Zum Südwürt- temberg Büro.	
Orten	—	Bei persönlichen Beurteilung abgelehnt.	Bestreitig abge- lehnt.	Wiederholig.	Berichten.	Bei und Beur- teilung bei einem Begehrten.	Bei und Beur- teilung bei einem Begehrten.	Bei 10000 m <sup>2</sup>	Bestreitig.	Beurteilung bei dem Begehrten abgelehnt.	Wiederholig abge- lehnt.	Wiederholig abge- lehnt.	
Öffl. Dienstleis- tungen	Keine beauftragte Dienstleistungen verarbeiten.	Keine beauftragte Dienstleistungen verarbeiten, Ich- Beurteilung bei gegebenenfalls Major im Dienstleistungen.	Keine beauftragte Dienstleistungen verarbeiten.	Keine Bebil- ligung.	Berichten.	Bei und Beur- teilung bei Begehr- ten.	Bei und Beur- teilung bei Begehr- ten.	Bei bestreiteten Schäden bei Gemeindewald	Bestreitig.	Bestreitig nach Be- gehrten.	Keine Begehr- ung bei Begehr- ten.	Nicht gegeben.	

## IIa. Einzelheiten der Geme

Gebiet	Bestimmungen über die Streuabgabe			Kann die Ausführung von Arbeiten in der Forstinde geschehen	Teilung ausgenommen nach Umnutzung in landw. Gelände	R
	Streunutzungs- plan	Beschränkungen	Verwertungs- art			
Östliche Provinzen Preußens	Kann vorgeschrieben werden.	Durch Ministerialinstruktion ist bestimmt, daß auszuschließen: Steile Hänge, flüchtiger Boden, Bestände vor vollendetem Höhenwuchs bzw. unter $\frac{1}{2}$ U im Schlagwald. Angemessene Pausen sind einzuhalten.	Nicht vorgeschrieben.	Keine Bestimmung vorhanden.	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Rheinlande und Westfalen	Nicht vorgeschrieben	Durch Reglement zu bezeichnen.	Nicht vorgeschrieben.	Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten erlaubt.	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Schleswig-Holstein Hannover z. T.	Fehlt.	—	Nicht vorgeschrieben.	Keine Bestimmung vorhanden.	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Regierungsbezirk Kassel	—	Durch Regulativ von 1839 ausgeschlossen alle Bestände unter 50 Jahren, alle der Sonne sehr ausgesetzten oder sehr steilen Bergwände, alle Bestände auf magerem Boden; 5 jähr. Pause und nur im Sommer, nur mit hölzernen Rechen.	—	—	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Regierungsbezirk Wiesbaden	Fehlt.	Zout Verordnung des Regierungspräsidenten: Nutzung nur in Notjahren, nur in über 50 jähr. Hochwaldbeständen, im Niederwald nur 2 Jahre vor dem Abtrieb 4 jähr. Pause, 6 jährige Vorhege. Kürzung des Abgabefastes um 1 fm für 20 Zentner Streu.	Nur gegen Zate.	—	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Hohenzollern	Fehlt.	Genehmigung ist einzuholen. Bei Gefährdung des Nachhaltibetriebes nur gegen Kürzung des Hiebalters.	Nicht vorgeschrieben.	Keine Bestimmung vorhanden.	Verboten.	Genehm. Regierungspräsident beh.
Bayern r. d. Rh.	Vorgeschrieben.	Bei Aufstellung des periodischen Nutzungsplans zu bezeichnen.	Durch Versteigerung oder Verlauf.	—	Verboten.	Mit Sonnigung zur Wahrung
Bayr. Pfalz	Vorgeschrieben.	Junge Bestände bis zur halben Umltriebzeit, vermagerte, der Bodenaustrocknung ausgesetzte Orte sind ausgeschlossen. 5 jähr. Vorhege, Turnus nach Bestandesverfassung. Im Auschlagwald nur 1 mal kurz vor dem Hieb.	Nicht vorgeschrieben.	Einschränkung anzustreben. Untaugliche Leute vom Forstamt abzuweisen.	Verboten.	Nur mit Sonnigung Kreise
Sachsen	—	—	—	—	Nur mit Staatsgenehmigung und nur wenn die Teile zur selbständigen Nutzung geeignet.	Nur mit genehm.
Württemberg	Vorgeschrieben.	Durch die Vollzugsvorschriften ausgeschlossen: auf erschöpftem Boden und geringen Standorten, im Hochwald vor 45, im Schlagwald vor $\frac{1}{2}$ , und 3 Jahre vor dem Hieb. Verboten Laubstreuung im Mischwald mit vorwiegendem Nadelholz, in Niederwaldungen mit unter 15 jähr. U. Turnus für Moosstreu 10–15 Jahre, sonst 6–10 Jahre.	Nicht vorgeschrieben.	—	Nur mit oberamtlicher Genehmigung.	Nur mit genehm.
Baden	Vorgeschrieben wo Nutzung üblich.	Durch Gesetz verboten im Laubhochwald unter 40, Nadelhochwald unter 30 Jahre, Auschlagwald unter 15 (12 bei Weichholz) Jahren, und 3 Jahre vor dem Hieb; auf besonders magerem Boden, steilen Sommerwinden und Berggründen. Ohne Bewilligung der Forstbehörde nie 2 Jahre hintereinander.	Nicht vorgeschrieben.	Zulässig, aber nicht bei der Holzbauerei.	Verboten.	Nur mit Sonnigung Forstdi und Be
Hessen	—	Im periodischen Wirtschaftsplan festzustellen.	Verlauf geschichtlich vorgeschrieben.	Nicht zulässig.	Verboten.	Nur mit Sonnigung Forstb
Elzach-Lothringen	Keine besonderen Bestimmungen vorhanden.	Keine besonderen Bestimmungen vorhanden. Festsetzung des zulässigen Maßes im Betriebsplan.	Keine besonderen Bestimmungen vorhanden.	Keine Bestimmung.	Verboten.	Nur mit Sonnigung Regie

# der Gemeindewaldgesetzgebung

ung omm wand landw. nde)	Rodung	Verkauf	Aufforstungs- zwang für Gemeindeödland	Organisation des unteren Gemeindeforstdienstes (Waldhutpersonal)				
				Vorbildung	Anstellung	Entlassung	Gehalt	Pension
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Im dringenden Interesse der Landeskultur zu- lässig.	Keine spezielle Vorschrift.	Durch Gemeinde, wenn diese Anstel- lung geeigneter Per- sonen verfünt, durch den Regierungs- präsidenten.	Regierungspräsident kann Entlassung Un- tauglicher verlangen.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Im dringenden Interesse der Landeskultur zu- lässig.	Womöglich nur gelernte Förster.	Durch Gemeinde mit Bestätigung seitens des Regierungsprä- sidenten, eventuell durch diesen allein.	Anstellung meist auf Lebenszeit, Entlassung während der Probe- zeit, durch den Re- gierungspräsidenten.	Kann vom Rege- rungspräsidenten festgesetzt werden.	Auf Lebenszeit Angestellte wie im Staatsdienst, auf Kündigung O.
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Im dringenden Interesse der Landeskultur zu- lässig.	Keine spezielle Vorschrift.	Keine spezielle Vorschrift.	Keine speziellen Vorschriften.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Im dringenden Interesse der Landeskultur zu- lässig.	Keine spezielle Vorschrift.	Gemeinde unter Be- stätigung durch den Regierungsprä- sidenten, im Verhältnis- fall durch diesen allein. Teilweise vom Staat übernommen.	Durch Regierungs- präsidenten.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.	Durch Ortsstatut mit Genehmigung des Kreisausschusses zu regeln.
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Im dringenden Interesse der Landeskultur zu- lässig.	Genügende Befähigung.	Gemeinde unter Be- stätigung des Rege- rungspräsidenten.	1jahr. Probezeit, nachher auf Lebens- zeit.	Durch Bezirksaus- schuß zu bestimmen. Regierungspräsident kann Antrag stellen.	Wie im Staats- dienst.
	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Genehmigung des Regierungs- präsidenten vor- behalten.	Vorhanden.	Genügende Be- fähigung durch Prüfung zu erweisen.	Gemeinde unter Be- stätigung des Rege- rungspräsidenten.	Kündigung mit Zu- stimmung des Re- gierungspräsidenten.	Durch Bezirks- ausschuß festzusetzen.	Fehlt.
	Mit Staatsge- nährigung, wenn die Waldkultur ungeeignet.	Wenn der Wert je nach Größe der Gemeinde 500—20 000 fl. übersteigt, nur mit Staatsgenehmi- gung.	Fehlt.	Nicht verlangt.	Gemeinde, Bestäti- gung durch Distrikts- polizeibehörde nach Anhörung des Forst- amtes.	Gemeinde allein.	Der Gemeinde über- lassen.	Der Gemeinde über- lassen.
	Nur mit Geneh- migung der Kreisregierung.	Wie in Bayern r. d. Rh., aber nur bis 5000 fl.	Fehlt.	Nicht verlangt.	Gemeinde, Bestäti- gung durchs Bezirks- amt nach Zustimmung des Forstamtes. Re- fus an die Regierung, Kammer des Innern.	Durch die Gemeinde mit Bestätigung des Bezirksamts. Dieses kann die Gemeinde zwingen.	Der Gemeinde über- lassen.	Der Gemeinde über- lassen.
Staats- ing und die Teile ändigen geeignet.	Nur mit Staats- genehmigung.	Nur mit Staats- genehmigung.	Fehlt.	Sache der Gemeinde.	Sache der Gemeinde.	Sache der Gemeinde.	Sache der Gemeinde.	Sache der Gemeinde.
oben- Geneh- mung.	Nur mit Staats- genehmigung.	Je nach der Größe der Ge- meinde bis zu 1000, 2000 5000 M. erlaubt, sonst nur mit Staatsgenehmi- gung.	Fehlt.	Taugliche Per- sonen.	Gemeinde.	Gemeinde, untaugliche auch durchs Oberamt.	Der Gemeinde über- lassen.	Der Gemeinde über- lassen.
	Nur mit Geneh- migung von Forstdirektion und Bezirksamt.	Bis zu 2000 M. ohne Genehmi- gung, darüber nur mit Zustim- mung des Bezirksamts.	Fehlt.	Taugliche Per- sonen.	Gemeinde, Bestäti- gung durch Bezirks- amt nach Anhörung des Forstamtes.	Bezirksamt nach An- hörung des Forst- amtes und Gemeinde- raths.	Gemeinde, aber eventuell durchs Be- zirksamt festzusetzen.	Durch Fürsorge- gelehr erreichbar.
	Nur mit Geneh- migung der oberen Forstbehörde.	Nur mit Geneh- migung der Re- gierung.	Fehlt.	Befähigung für den Staatsdienst ist nachzuweisen.	Vorschlagsrecht der Gemeinde, Bestäti- gung durch oberste Forst- behörde und Kreisamt. In gemischten Forst- warteien durch den Staat allein.	Die Anstellung ist nach eventueller Probezeit unwid- erholbar.	Gesetzlich geregelt.	Gesetzlich geregelt.
	Nur mit Geneh- migung der Regierung.	Nur mit Geneh- migung des Statt- halterls.	Vorhanden.	Forstverpflegungs- berechtigte.	Wohl der Gemeinde, Bestäti- gung durch Re- gierungspräsidenten.	Entlassung durch Be- zirkspräsidenten.	Gehalt durch den Bezirkspräsidenten festzusetzen.	Nicht geregelt.





### C. Privatwaldungen

Gebiet	Schuhwaldungen						Rodung	Kahlhieb und ähn. wirt. Hiebe	Dev. durch nu
	Vorhanden	Ausscheidung erfolgt	Charakteristif	Entschädi- gungs- anprüche des Eigen- tumers	Einschränkungen der Schuhwaldbesitzer				
Preußen	Ja.	Nur auf Antrag im Einzelfalle.	Wälder, die dienen zur Abwehr der Versandung, Verhütung von Abschwemmung, Geröllüberschüttung, Erhaltung der Quellen, des Wasserstandes und der Ufer der Flüsse, Schutz gegen Wind für Feldstürzen und Orte.	Anerkannt.	Die Bewirtschaftungsweise wird vom Waldschutthericht festgesetzt.	Frei.	Erlaubt.	Erlaubt.	
Bayern r. d. Rh.	Ja.	Generell bezeichnet, auf Antrag ausscheiden.	An Berghängen, Kuppen, steilen Wänden, Seiten des Hochgebirges, Steinigerölle dagegen, überall wo die Bewaldung dient zur Verhütung von Bergstürzen, Lawinen, Sturmschäden, dem Flüchtigwerden des Bodens, oder der Erhaltung der Quellen und Fließbäder.	Nicht anerkannt.	Rodung ausgeschlossen. Kahlhiebe und ähnlich wirtende Eingriffe nur mit forstpolizeilicher Genehmigung zulässig.	Bedingt verboten. Unzweifelhafte Eignung des Geländes zur anderen Benutzung verlangt.	Als Wirtschaftsmäßregel erlaubt. Absehung d. h. jede das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlung verboten.	Erlaubt.	
Pfalz	Nein.	—	—	—	—	—	Außer bei Parzellen unter 7,6 ha bedingt verboten.	Innerhalb der Nachhaltigkeit erlaubt.	Erlaubt.
Sachsen	Nein.	—	—	—	—	—	Frei.	Erlaubt.	Erlaubt.
Württemberg	Ja.	Durch das Forstamt ex officio auszuscheiden.	Wälder, die dienen zur Verhütung von Abrutschungen und Boden-Ab schwemmungen und Wind gefahr für dahinterliegenden Nadelwald.	Nicht anerkannt	Rodung verboten, Kahlhiebe und starke Eingriffe von Genehmigung des Forstamtes abhängig.	Bedingt verboten. Klimatische und forstpolizeiliche Rücksichten — Zusammenhang großer Waldkomplexe Schutz gegen Wind — sind bei der Entscheidung zu beachten.	Kahlhieb erlaubt, aber ordnungswidrige Wirtschaft, die den Fortbestand des Waldes gefährdet, verboten.	Verboten.	
Baden	Nein.	—	—	—	—	—	Bedingt verboten. Eignung zur landwirtschaftlichen Benutzung erforderlich.	Genehmigungs zuholen, dann als forstwirtschaftlichen und persönlichen Gründien vertragt werden.	Verboten.
Hessen	Nein.	—	—	—	—	—	Bedingt verboten. Eignung zur beabsichtigten fünf tigen Nutzungsart und berechtigte Interessen angrenzender Waldeigentümer zu berücksichtigen.	Erlaubt.	Erlaubt.
Elsäss-Lothringen	Ja.	Generell bezeichnet.	Wälder, die dienen zur Festhaltung der Erdkrüme auf Bergen und Abhängen, Verhütung von Abrüttungen, Einbrüchen, Sicherung des Fortbestandes der Quellen und Wasserläufe, Schutz der Dünen, Landesverteidigung oder der öffentlichen Gesundheitspflege.	Im Falle der Expropriation	Rodung kann verboten werden. Vom Regierungspräsidenten verfügte Aufsichtungen müssen binnen drei Jahren ausgeführt werden. Expropriation ist zulässig.	Frei aber anzugeben wegen der Schuhwaldungen.	Erlaubt.	Erlaubt.	

# Privatwaldungen

Gebiet und virl. Seite	Privatwald im allgemeinen				Maßnahmen zur Förderung der Privatforstwirtschaft	Waldgenossenschaften	
	Desastation durch Streu- nutzung	Kulturrwang im Wald	Teilung	Waldhutpersonal		Erhaltung und Ausbau bestehender	Neuschaffung
erlaubt.	Erlaubt.	Fehlt.	Erlaubt.	Ernennung durch den Eigentümer mit Bestätigung durch den Landrat — Leumund, Glaubwürdigkeit vor Gericht — Entlassung und Gehaltsfestsetzung dem Eigentümer überlassen.	Aufforstungsprämien und Unterstützungen, Wandervorträge und Unterricht an Winterschulen, Erleichterung der Krediterlangung für Aufforstungen.	Teilung gemeinsamer Waldungen verboten 1881. Erneuerung der Hanbergordnungen in Rheinland u. Westfalen 1879—1890 Neuordnung für den Amtsgerichtsbezirk Olpe 1897.	Gesetz für den Kreis Wittgenstein 1854 schafft Eigentums- genossenschaften. Das Gesetz über Schuhwald und Waldgenossenschaften 1875 schafft Schuhgenossenschaften u. Wirtschafts- genossenschaften.
Wirtschafts- teil erlaubt. Anwendung des Forst- wesens ist des We- mittelbar ende Hand- verboten	Erlaubt.	Vorhanden.	Der Einzel- besitzer kann teilen, bei ge- meinschaftl. Wäldern jeder Art ist Erlaub- nis einzuholen, sie darf nur er- teilt werden, wenn die ein- zelnen Stüche noch rationell bewirtschaftet werden können.	Ernennung durch den Eigentümer mit Bestätigung der Forstpolizeibehörde. Verlangt: Volljährigkeit und Unbescholtenseit, Entlassung durch den Eigentümer. Wo dieser keinen ernannt, hat die Gemeinde den Schuh zu übernehmen.	Prämien, Diplome und Zuschüsse zu Aufforstungen, Abgabe billiger Pflanzen u. Saat- materials, Wandervorträge, Erleichterung der Krediterlangung.	Aufficht wie über Gemeindewald.	Gesetzlich 0, tatsächlich Unterstützung freiwilligen Zusammenschlusses von Fall zu Fall.
Teilung der Wirtschaft er- laubt.	Erlaubt.	Vorhanden.	Erlaubt.	Anstellung durch den Eigentümer mit Bestätigung durch Forst- und Bezirksamt, Entlassung durch den Eigentümer. Wo der Eigentümer keinen Waldhüter anstellt, muß die Gemeinde für Schuh sorgen.	—	—	—
erlaubt.	Erlaubt.	Fehlt.	Erlaubt.	Anstellung, Entlassung u. dem Eigentümer überlassen.	Stellung von Kulturaufsehern, Anfertigung von Einrichtungswerken.	—	—
Verboten, ordnungs- Wirtschaft, en Forst- des Volkes ebet, ver- boten.	Verboten.	Vorhanden.	Erlaubt.	Beauftragung durch das Forstamt auf Vorschlag des Eigentümers nach Prüfung von Leumund und Qualifikation in stets widerruflicher Weise. Entlassung auch durch den Eigentümer.	—	—	Verbot der Teilung gemeinsamer Ablösungsfächen. Zusammenschluß unter sich und mit dem Staat den Privaten gestattet.
Wirtschafts- teil erlaubt, fann als Wirtschafts- und per- Gründen gt werden.	Verboten.	Vorhanden.	Unter 3,6 ha verboten.	Grund- und Standesherren sowie Besitzer größerer Privatwaldungen ernennen, bejolden und entlassen ihren Waldhüter. Derselbe bedarf bezirksamtlicher Bestätigung, vor der das Forstamt zu hören. Für die übrigen Privatwaldungen schlägt die Gemeinde den Waldhüter vor, das Bezirksamt ernannt ihn, jetzt Gehalt fest und entläßt ihn, alles nach Anhörung des Forstamtes, dem wie der Gemeinde ein Antrag auf Entlassung zusteht.	Prämien und Zuschüsse für Aufforstungen, Abgabe von Pflanzen aus eigenen und den Domänenwaldschulen. Prämien für Saat- schulbesitzer, 20jähr. Steuerfreiheit für Neuaufforstungen, Unterricht an landwirtschaftlich Winterschulen.	Organisation der Murgschiesserschaft 1893.	Gesetzlich keine Handhabe.
erlaubt.	Erlaubt.	Fehlt.	Jeweils Er- laubnis einzuholen, keine Stüche unter 1 ha.	Standesherren und Privatwaldbesitzer I. Klasse stellen den Forstwart selbst an, bejolden und entlassen ihn. Die Privatwaldungen II. Klasse mit Staats- und Gemeindewaldungen vereinigt.	Erleichterung der Krediterlangung.	—	—
erlaubt.	Erlaubt.	Fehlt.	Erlaubt.	Die Schuhbeamten werden vom Eigentümer ernannt, sind vom Kreisdirektor zu bestätigen. Der Eigentümer kann sie entlassen.	Zuschüsse zu Aufforstungen.	—	—





## D. Stand der Ablösungsgelehrung.

District	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	Die Ablösung ist nur Einzel- gelehrung ab- schließend	Schein der Ablösung ist ausreichend	Der Schein ist ausreichend abzugeben	Inhalt der ausreichende Ablösung	Gelegentlich Ablösungserfordert bei Ablösungserfordert bei Ablösungserfordert bei Ablösungserfordert bei					Durchsetzung abgeschlossen	Durch setzung abgeschlossen	Bemerkungen
						Abbildung	Abbildung	Abbildung	Abbildung	Abbildung			
Freudenstadt	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	Wert bei Vertrag nicht abzugeben	Wert (Wert und Zeile, Zeile nicht Wert)	Wert (Wert und Zeile, Zeile nicht Wert)	Wert	Wert, Zeile nicht Wert	Wert bei Vertrag nicht abzugeben	Ja.	Wert bei Vertrag und bei Wert bei Ablösungserfordert, Wert bei Wert, in zum die Ablösungserfordert bei Ablösung 10 Werte.	
Württembergische Schulden	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	Wert bei Vertrag nicht abzugeben	Wert und Wert	Wert und Wert	Wert	Wert, Zeile nicht Wert	Wert bei Vertrag nicht abzugeben	Ja.	Wert bei Vertrag und bei Wert bei Ablösungserfordert, Wert bei Wert, in zum die Ablösungserfordert bei Ablösung 10 Werte.	
Quarz	—	Wertabzug bei Wertabzug bei Wertabzug	—	Bei der Zeile.	Bei Wertabzug und Wertabzug Wert nicht Wert	Wert, Zeile nicht Wert und Wert	Wert, Zeile nicht Wert und Wert	Wert	Wert, Zeile nicht Wert	Wert bei Wertabzug nicht bei Abzug abzuführen von Wertabzugswerte.	Ja.	Bei Zeile der Wert und bei Wertabzug nicht Wertabzug, bei Wertabzug Wert im Gehalt der Zeile und Wertabzug bei Wertabzug abzuführen.	
Ulmkreis-Gehalt	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	Bei der Zeile.	Wert, wenn nicht nicht Wert	Wert, wenn nicht nicht Wert	Wert	Wert und Wert	—	Nein.	—	
Offenbach	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	—	Wert und Wert	Wert und Wert	Wert	Wert und Wert	—	Nein.	Bei Werte ist bei abzuführen abzuführen Wert abzuführen abzuführen Wertabzugswert, Wert abzuführen bei Wert, in nach an in Gehalt Werteabzug mit Wert abzuführen.	
Reutlingen	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	—	Wert und Wert	Wert und Wert	Wert	Wert und Wert	—	Nein.	Bei Werte ist bei abzuführen abzuführen Wert abzuführen abzuführen Wertabzugswert, Wert abzuführen bei Wert, in nach an in Gehalt Werteabzug mit Wert abzuführen.	
Reutlingen	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	—	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	Wert bei glei- cher Abrechnung Wertabzug	—	
Enden	Bei Vertrag nicht abgelöste Werte	—	—	Bei der Zeile.	Wert bei Vertrag nicht abzugeben	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Nein.	Bei Abrechnung abzuführen am 1. Januar 1904 nicht Werte von Wert.	
Stuttgart	Wert, Wert und Wertabzug	—	Abbildung	Bei der Zeile.	—	—	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Ja.	Bei Abrechnung ist ein Abrechnungswert bis zu 3 Jahren abzuführen, in bis et. zu Reihen gegen Tage herzugeben.
Württemberg	Wert, Wert und Wertabzug	—	Abbildung	Bei der Zeile.	—	—	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Nein.	—
Württemberg	Wert, Wert und Wertabzug	—	Abbildung	Wert	—	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Ja.	—
Württemberg	Wert, Wert und Wertabzug	—	Abbildung	Wert	—	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Ja.	—
Württemberg	Wert, Wert und Wertabzug	—	Abbildung	Wert	—	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	—	Ja.	—

## D. Stand der Ablösung

Gebiet	Auf Antrag müssen abgelöst werden	Die Ablösung ist von Staatsgenehmigung abhängig	Zwang ist ganz ausgeschlossen	Zur Antragstellung ist berechtigt	Vorrechte des provozierten Waldeigentümers	Holzrechte	Gelegentlich Streurechte
Prußen, östliche Provinzen	Alle selbständigen Berechtigungen.	—	—	Beide Teile.	Wahl des Berechnungsverfahrens	Land (Wald und landw. Boden) und Geld	Land (Wald und landw. Boden) und Geld
Rheinlande und Westfalen	Alle selbständigen Berechtigungen.	—	—	Beide Teile.	Wahl des Berechnungsverfahrens	Land und Geld	Land und Geld
Hannover	—	Genehmigung der Regierung bei allen Berechtigungen.	—	Beide Teile.	Bei Leseholz und Weidereden Wahl des Verfahrens	Landw. Boden, wenn dieser un- wirtschaftlich Geld, Wald nur an Ge- meinden und Ge- nossenschaften	Landw. Boden, wenn dieser un- wirtschaftlich Geld, Wald nur an Ge- meinden und Ge- nossenschaften
Schleswig-Holstein	Alle Berechtigungen.	—	—	Beide Teile.	Wie in Hannover.	Land, wenn dieses un- wirtschaftlich Geld	Land, wenn dieses un- wirtschaftlich Geld
Hessen-Nassau	Alle Berechtigungen.	—	—	Beide Teile.	—	Land und Geld.	Land und Geld.
Bayern	—	Bei allen Berechtigungen.	—	—	—	Alles der gültlichen Vereinbarung überlassen.	Alles der gültlichen Vereinbarung überlassen.
Sachsen	Alle Berechtigungen.	—	—	Beide Teile.	Wahl der Berechnungsart	Geld.	Geld.
Württemberg	Weide-, Groß- und Streurechte.	—	Holzrechte.	Beide Teile.	—	—	Geld.
Baden	Holzrechte.	Nebennutzungsrechte.	—	Belastete.	—	Wald.	Geld.
Hessen	—	Alle Berechtigungen.	—	Belastete.	—	Land.	Land.
Elsass-Lothringen	—	Alle Berechtigungen.	—	Belastete.	—	Wald.	Geld.

## Ablösungsgesetzgebung.

Steuerrechten	Weiderechten	Mast- und Harzrechten	sonstigen Rechten	Zinsfuß gesetzlich festgelegt	Zwang zur Fixierung	Bemerkungen
Land, Wald und Land. Boden und Geld	Land (Wald und landw. Boden) und Geld	Geld.	Landw. Boden und Geld.	5% für Ermittlung des Sollguthabens des Berechtigten bei Landabfindung und bei Kapitalisierung von Abfindungsrenten.	Ja.	Ergibt die Berechnung nach dem Vorteil des Waldeigentümers keinen positiven Wert, so ruht die Ablösung. Mindestgröße bei Waldbabfindung 30 Morgen.
Land und Geld	Landw. Gelände und Geld	Geld.	Landw. Gelände und Geld.		Ja.	
Land, Boden, wenn dieser un- wirtschaftlich Geld, Wald nur an Ge- meinden und Ge- nossenschaften	Landw. Boden, wenn dieser un- wirtschaftlich Geld, Wald nur an Ge- meinden und Ge- nossenschaften	Geld.	Landw. Gelände und Geld.		Für Holz-, Kohlen- und Weiderechte.	Im Oberharz nur Geld auch für Holzholzen- und Nuthholzrechte, der Berechtigte kann im Oberharz für Weide- und Brennholzrechte die Geldentschädi- gung ablehnen.
Land, wenn dieses unwirtschaftlich Geld	Land, wenn dieses unwirtschaftlich Geld	Geld.	Land und Geld.	—	Nein.	—
Land und Geld	Land und Geld.	Geld.	Land und Geld.	—	Nein.	In Nassau ist für urkundlich verliehene Holzrechte Geld alleiniges gesetzliches Ablösungsmittel. Provo- ziert der Belastete, so muss er in Hessen Gemeinden mit Wald abfinden.
Alles der güt- lichen Vereinba- rung überlassen.	Alles der güt- lichen Vereinba- rung überlassen.	Alles der güt- lichen Vereinba- rung überlassen.	Alles der güt- lichen Vereinba- rung überlassen.	Alles der güt- lichen Vereinba- rung überlassen.	Auf Antrag eines Teils durch die Forstpolizei- behörde.	—
Geld.	Geld.	Geld.	Geld.	—	—	Alle Berechtigung erloschen am 1. Januar 1884 trat Gesetz von selbst.
Geld.	Geld.	Geld.	Geld.	—	Ja.	Dem Berechtigten ist ein Übergangszeitraum bis zu 5 Jahren einzuräumen, in dem er die Nutzung gegen Lade fortsetzen kann.
Geld.	Geld.	Geld.	Geld.	—	Ja.	—
Land.	Land.	Land.	Land.	—	Ja.	—
Geld.	Geld.	Geld.	Geld.	—	Ja.	—





## E. Forstpolizeiliche Bestimmungen für alle Wälder ohne Unterschied des Besitzes.<sup>7</sup>

→ Eine Ausbildung führt die Studenten, die hingegen auf Beruf und berufliche Entwicklung nicht verzichten möchten, auf die Berufsschule vor, während andere Schüler die allgemeine Sekundarstufe II besuchen. (Schul- und Berufsbildungseinrichtungen werden hier nicht abgedeckt, da sie bereits allein über einen Berufsbildungsweg verfügen werden können, nicht mehr über die Schule)

## E. Forstpolizeiliche Bestimmungen für alle W.

Staat	Positive Vorschriften												
	Wingespalt bei Unfallgefahr	Bestimmungen über die Waldmeile			Feuerwaffen am und im Wald			Waffen am Wald			Vorholzjagd		
Preußen	fehlt	Nur mit Aufsicht.	Verboten.	Wenn der Wald größer als 100 ha nur mit Erlaubnis bis 75 m von der Waldgrenze.	Können festgesetzt werden.	—	—	—	—	—	Bis 10 M	Bis 100 M	Bis 100 M
Bayern	fehlt	Nur mit Hirten, wenn kein Schaden mehr zu fürchten, nicht nachts. Im Fennelwald nur mit von der Forstpolizeibehörde zugelassen befürdener Anzahl.	Im Wald und bis 87,6 m davon nur mit besonderen Sicherheitsmaßregeln. Kann bei trostloser Wittring ganz verboten werden.	Innerhalb 437,8 m von der Waldgrenze nur mit forstamtlicher Erlaubnis.	Können festgesetzt werden.	200 bis 300 M pro ha; mindestens 10 M.	9—900 M	1,80 bis 90 M	0,9 bis 45	Wie überr. irrt. Terti.	0,5 bis zum vollen Wert.	0,9 bis 45	1,9 bis 90 M
Sachsen	vorhanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	vorhanden	—	Verboten.	—	Können festgesetzt werden.	Mindstens 50 M, im Schupwald 150 bis 1500 M evtl. Haft oder Gej. fängnis.	Bis 150 M	Bis 150 M	Bis 30 evtl. Haft.	Bis 60	—	Bis 10	—
Baden	fehlt	Nicht vor bestimmt Alter, nur am Tag, Mai bis Oktober mit Hirten, Geisen, Schafe ausgeschlossen, im Privatwald diese nur mit spezieller Erlaubnis.	Im Wald, auf Torfmooren und 50 Schritt vom Wald verboten.	Unter 120 m nicht ohne forstpolizeiliche Erlaubnis.	Sind festzusehen.	Bis 1500 M oder Holzwert, daneben evtl. Gefängnis.	Bis 150 M	1—10 M	1—10	—	—	1—10	—
Hessen	fehlt	—	Verboten.	—	—	Bis 30 M	Bis 30 M	Bis 60 M	—	—	—	—	Bis 30
Elsass-Lothringen	fehlt	Nur unter Aufsicht.	Verboten.	Unter 200 m vom Wald nur mit besonderer Erlaubnis.	—	400 bis 1200 M pro ha.	—	—	—	Bis 25	Bis 200	Bis 10	Bis 50 bis 25 bis 25

\*) Nicht berücksichtigt sind die Strafen, die lediglich auf Grund des deutschen Strafgesetzbuches und der allgemeinen Landespolizeistrafgesetze verhängt nur Erlass der Geldstrafe sind.

alle Wälder ohne Unterschied des Besitzes.")

## Strafen für forstpolizeiliche Übertretungen

strafe verhängt werden können. Haft- und Gefängnisstrafen nur aufgeführt, wo sie primär allein oder neben Geldstrafen verhängt werden können, nicht wo sie





## F. Bestimmungen des Forststrafrechtes.<sup>1)</sup>

Digitized by srujanika@gmail.com



## F. Bestimmungen des F

Staat	Entwendung von Walderzeugnissen, mit deren Juridiction begonnen ist	Strafe des einfachen Forstdiebstahls	Erschwerter Forstdiebstahl		Strafe im dritten und vierten und fernerem Rückschlag	Rückschlagfrist	Wertgrenze des einfachen Forstdiebstahls	Strafe des Forstdiebstahls zur Verhinderung	Verlust	Streit
			Gründe	Strafe						
Preußen 15. IV. 1878	Gemeiner Diebstahl.	5 facher Wert, nicht unter 1 M.	Begehung an Sonn- und Feiertagen, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang, Unkenntlichmachung, Verweigerung oder falsche Angabe über Namen und Gehilfen, Fluchtversuch, Benutzung schwedender Werkzeuge, Mitnahme bespannter Fuhrwerke, Räume, Lasttiere, Entwendung von Holzplantzen, von Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Haupttrieb stehender Bäume, Diebstahl in Schonungen und Forstgärten, Saatkämpfen, Vergerung, benutzte Werkzeuge auszuliefern.	10 facher Wert, nicht unter 2 M.	Geldstrafe und Gefängnis bis zu 2 Jahren.	Geldstrafe und Gefängnis bis zu 2 Jahren.	2 Jahre.	—	Geldstrafe und event. Gefängnis bis 6 Monate.	Wie die Tat. Wie die Tat.
Bayern 26. XII. 1879 und 18. VI. 1896	Erst nach beendigter Juridiction gemeiner Diebstahl.	1½ facher Wert, dto. als Ertrag für Stangen und Gerben 1½ facher Wert und 2 fach. Wert als Ertrag; Pflanzen aus naturl. Verj. 2 fach. Wert und 2 fach. Wert als Ertrag; Pflanzen a. Kulturen 4 fach. Wert u. 2 f. Wert; Samenbäume, Hergereifte, 2 fach. Wert + 2 f. Wert; liegende Röder Hoch. Wert + 0.	Begehung an Sonn- und Feiertagen, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang, Unkenntlichmachung, Mitführen von Feuerwaffen, Benutzung der Säge, Ausgraben stehender Bäume, Fluchtversuch, falsche Angabe über Namen und Wohnort, Weigerung der Angabe, Benutzung beschädigter Werkzeuge, Fortsetzung des Frevels trotz Warnung, wenn der Freveler Angestellter oder Arbeiter des Eigentümers, Veredigter bei Ausübung seines Forstrechts, Aushauen des Walddammerzeichens oder vom Käufer angebrachter Zeichen beim Frevel, Rückschlag.	Erhöhung der Strafe um die Hälfte.	Nicht besonders bedroht.	Nicht besonders bedroht.	1 Jahr.	—	Wie bei erschwertem Forstdiebstahl.	Straflos, wenn nicht gewohnheitsmäßig.
Sachsen 30. IV. 1878 und 24. IV. 1894	Forstdiebstahl.	Je nach dem Wert bis 30 Pf. 2 Tage, 0,50—1 M. 4 Tage, 1—2 M. 6 Tage, 2—3 M. 8 Tage, 3—6 M. 14 Tage, 6—9 M. 21 Tage Gefängnis.	Benutzung von eisernen Werkzeugen, Begehung an Sonn- u. Feiertagen, mit Handfuhrwerk zu 3 und mehr. Entwendung von gefälltem Holz, zur Nachtzeit, Benutzung von Spannführwert. Fluchtversuch, falsche oder verweigerte Namensangabe, Unkenntlichmachung, Frevel der Auffichtspersonen, Laubstreifeln, Kienhaufen an steh. Bäumen, Anharzen, Ausbrechen von Wurzeln steh. Bäume, Saftzapsen, Schägen von Eicheln, Buchen und Samenammlen.	Erhöhung der Strafe um die Hälfte. Dto. bis aufs Doppelte bedroht. Dto. um ½—4 fache.	Rückschlag ist mit Erhöhung bis aufs Doppelte bedroht.	Rückschlag ist mit Erhöhung bis aufs Doppelte bedroht.	1 Jahr.	9 M., darüber gemeiner Diebstahl.	Erhöhung um ½—4 fache.	—
Württemberg 2. IX. 1879 (19. II. 1902)	Gemeiner Diebstahl.	3—5 facher Wert, mindestens 1 M.	In eingefriedigten Wald, mit Waffen, schneidendem Werkzeugen, bespanntem Fuhrwert, an Sonn- und Feiertagen, vor Auf-, nach Untergang der Sonne, Unkenntlichmachung, falsche oder verweigerte Namensangabe, Fluchtversuch, Widerstand gegen Pfändung, Frevel der Auffichtspersonen, am grünen Holz, in Verjüngungen, Entwendung von Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Haupttrieb stehender Bäume.	6—10 facher Wert, nicht unter 2 M., oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe.	Einfache Strafe und Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Zusatzgeldstrafe bis 100 M.	Einfache Strafe und Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Zusatzgeldstrafe bis 100 M.	1 Jahr, für 2. und weitere Rückschläge	20 M., darüber gemeiner Diebstahl.	Wie bei erschwertem Forstdiebstahl.	Strafbar, strafbar, aber milder.
Baden 13. IX. 1879	Gemeiner Diebstahl.	4 facher Wert, nie unter 1 M.	1. und 2. Rückschlag, an Sonn- und Feiertagen, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang, Unkenntlichmachung, falsche oder verweigerte Namensangabe, Mitnahme von Waffen, Benutzung der Säge, Forstdiebstahl an Standreisern, Samen, Alcedäumen, Baumfuchspflanzen, Entwendung von Harz, Kien, Saft, Wurzeln, Rinde, Haupttrieb stehender Bäume.	8 facher Wert, nie unter 2 M.	Gefängnis bis 3 Monate, in weiteren bis zu 2 Jahren.	Gefängnis bis 6 Monate, in weiteren bis zu 2 Jahren.	1 Jahr.	25 M., darüber großer Forstdiebstahl 1 Monat bis 2 Jahre	Bis 25 M., Wert bis 3 Monate bei höherem Wert bis 1 Jahr, Gefängnis im Rückschlag bis 2 Jahre Gefängnis.	Wie die Tat. Wie die Tat.

\*) Vergleiche die Bemerkung zu E.

# n des Forststrafrechtes.<sup>1)</sup>

Strafe sich	Strafe für Be- günstigung und zu 3 und mehr	Strafe bei Ausübung Art der Wertüber- mittlung	Gefah- rener des Wertes	Umwand- lungsfah	Arbeits- leistung	Ein- ziehung	Ver- jährungs- frist	Unbefugtes Weiden		Der Vieh- besitzer ist für den Hirten ausdrück- lich haftbar	Vorsäh- liche rech- tig- widrige Beschädi- gungen	Haftbarkeit für Frauen, Kinder und Dienst- boten		
								an offenen Orten	in Schlägen					
die tat.	Wie die Tat.	Wie die Sat, bei gewerbs- mäßiger Hehlerei event. Gefängnis bis zu 2 Jahren.	Geldstrafe und event. forsten nach Gefängnis bis zu 2 Jahren.	In Staats- strafver- fahren zu- zusprechen, nach dem Ortspreis.	Im Strafver- fahren zu- zusprechen, nach dem Ortspreis.	5 M. = 1 Tag. Maximum 6 Tage Gefängnis.	Zulässig. Maßstab die orts- üblichen Löhne.	Zulässig ohne Unterschied des Eigentums	6 Monate.	Bis 50 M. oder 14 Tage Haft.	Nicht besonders geregelt.	Nicht besonders geregelt.	Nicht besonders geregelt.	Für Geld- strafen, Wertübersch- uss und Kosten.
ollos, nicht zuge- schiedert. Strafe für Hehlerei doppelter Wert, mindestens 1,80 M.	Wie die Tat.	Wegünsti- gung nur strafbar, wenn vorher zugeschiedert. Strafe für Hehlerei doppelter Wert, mindestens 1,80 M.	—	Nach Tarif. z. T. im Gesetz schon festgelegt.	Im Rüge- verfahren oder zivil- rechtlich an- zusprechen.	Bis 20 M. 1 Tag = 2 M. für das Mehr 1 Tag = 5 M. Maximum 1 Monat.	—	Nur vor- sorglich als Sicherung für Strafe und Wertübersch.	1 Jahr.	Pro Stück Ferd Rind 0,6 vieh 1 M. Siege 1 Jungvieh 0,8 Schaf 1 M. Schwein 0,8 M. dlo. in Waff- schlägen 0,45 M. Maximum 22,50 M.	Doppelte Strafe.	Ja.	Gleich- Forst- freiheit.	Ebenso.
strafbar, aber milder.	—	Erhöhung der Strafe um das 1/2 fache.	Nach der Angabe des Eigen- tumers bzw. der Aufsichts- person.	Zivilrecht- lich an- zusprechen.	Bei einf. Forstdieb- stahl soll, b. erschwert, fann für 1 Tag Gef. 1 M. Gelb- strafe ein- treten.	—	Waffen u. Werkzeuge sind einzuziehen.	3 Monate bis 1 Jahr.	1—150 M.	—	—	—	—	
strafbar, aber milder.	—	Wie bei erschwertem Forstdiebstahl.	Nach ört- lichen Preisen.	Im Rüge- verfahren.	3 M. = 1 Tag.	—	Waffen müssen, Werkzeuge können eingezogen werden, Führwerke nicht.	3 Monate.	Bis 150 M.	Pro Stück 1 M. Schafe 0,2 M.	Ja.	Bis 10 M Wert Strafe bis 150 M oder Haft.	—	
Wie die Tat.	Wie die Tat, ebenso im Rückfall.	—	Nach Tarif.	Immer 1/2 der Geldstrafe, größerer Schaden zivilrecht- lich ein- zufallen.	Bis 50 M. 2 M. = 1 Tag für das Mehr 5 M. = 1 Tag. Maximum 180 Tage.	Möglich.	Zulässig ohne Unter- schied des Eigentums	3 Monate bzw. 3—5 Jahre.	Pro Stück 1 M. Maximum 50 M.	3 fache Strafe.	Ja.	Bis 25 M. Wert Strafe der 4 fache Wert, nie unter 1 M.	Für Geld- strafen, Wertübersch- uss und Kosten.	

Fortschreibung s. nächste Tabelle.





### Fortsetzung: F. Bestimmungen des Forstmaßredites.

Staat	Entwendung von Walderzeugnissen, mit deren Zurichtung begonnen ist	Strafe des einfachen Forstdiebstahls	Er schwerter Forstdiebstahl		Strafe	Strafe im dritten		Rückfallfrist	Wertgrenze des einfachen Forstdiebstahls	Strafe des Forstdiebstahls zur Verhinderung	Strafe	Rückfallfrist	Wertgrenze des Forstdiebstahls zur Verhinderung
			Gründe	Strafe		vierten und	ferneren						
Hessen 13. IV. 1904.	Forstdiebstahl.	Bis 150 M.	Im eingefriedigten Wald, mit Waffen, mit hauendem oder schneidendem Werkzeug (Axt, Beil, Säge, Messer, Reizhaken), mit bespanntem Fuhrwerk, Schlitten, Kahn, Lasttier, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang, an Sonn- und Feiertagen, Unkenntlichmachen, Fluchtversuch, verweigerte und falsche Namensangabe, Widerstand gegen Pfändung, Frevel von Auffachispersonen, Rechtigkeiten, im Betrieb beschäftigten Arbeitern, Entwendung aus Auläufen, Schonungen, Pflanzgärten, Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Mitteltrieb stehender Bäume, in Hiebsorten, Entwendung aufbereiteter Walderzeugnisse, zur Verhinderung, im 1. und 2. Rückfall.	Nicht festgelegt.	Gefängnis bis 6 Monate, in leichten Fällen Geld bis 300 M. oder Haft.	Gefängnis bis 6 Monate, in leichten Fällen Geld bis 300 M. oder Haft.	2 Jahre.	15 M., darüber gemeiner Diebstahl.	Wie bei er schwertem Forstdiebstahl.	Wie die Tat.	Wie die Tat.	1—	
Elzah. Lothringen 28. IV. 1880.	Gemeiner Diebstahl.	4 facher Wert, nicht unter 1 M.	An Sonn- und Feiertagen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Unkenntlichmachen, falsche oder verweigerte Namensangabe, Fluchtversuch, Benutzung von schneidendem Werkzeug, Weigerung, die Werkzeuge auszutiefen, Mitnahme be spannten Fuhrwerks oder Schlittens, eines Kahns oder Lasttiers, Entwendung von Holzplanten, von Harz, Rien, Saft, Wurzeln, Rinde, Haupttrieben stehender Bäume, in Schonungen, Pflanzgärten und Saat lämpen.	8facher Wert, nicht unter 2 M.	Neben Geldstrafe im 2. Rückfall 1 Tag bis 3 Monate, in weiteren bis 2 Jahren Gefängnis.	Neben Geldstrafe im 2. Rückfall 1 Tag bis 3 Monate, in weiteren bis 2 Jahren Gefängnis.	2 Jahre.	—	Neben Geldstrafe Gefängnis bis zu 6 Monaten.	Wie die Tat.	Wie die Tat.	4	

immungen des Forststrafrechtes.

Stra- f- sach	Strafe für Be- günstigung und Hehlerei	Strafe bei Ausübung zu 3 und mehr	Art der Werter- mittlung	Erfaß- des Wertes	Umwand- lungser- fahrt	Arbeits- leistung	Ein- ziehung	Ver- jährungs- frist	Unbefugtes Weiden	Der Vieh- besitzer ist für den Hirten ausdrück- lich haftbar	Vorläu- fiche rechts- widrige Beschädi- gungen	Haftbarkeit für Frauen, Kinder und Dienst- boten	
die at. z. die Zat.	1—150 .#, wohn- heits- mäßige Gefängnis bis 6 Monate.	—	—	Im Rüge- verfahren.	1—5 .# = 1 Tag.	Durch Ver- ordnung zu regeln.	Waffen müssen, Werke können eingezogen werden, Fuhrwerke nicht.	6 Monate.	Bis 150 .#	—	Ja.	Geldstrafe bis 150 .#	Für Geld- strafen Werterfah- rt und Kosten.
die at. z. die Zat.	4facher Wert, für gewohn- heits- mäßige Hehlerei Geldstrafe und Gefängnis bis 6 Monate.	Neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu 6 Monaten.	Forsttare oder örtliche Preise.	Im Rüge- verfahren.	Bis 50 .# 1 Tag = 2 .#, fürs Mehr 1 Tag = 5 .#.	Zulässig.	Werke ohne Unterschied des Eigentums finden ein- zu ziehen.	3 Monate bzw. 3—5 Jahre.	Bis 50 .# = 14 Tage und Erfaß.	5—150 .#	Ja.	—	Ebenjo.

BLB Karlsruhe



47 40270 0 031





BLB Karlsruhe



47 34056 1 031

